

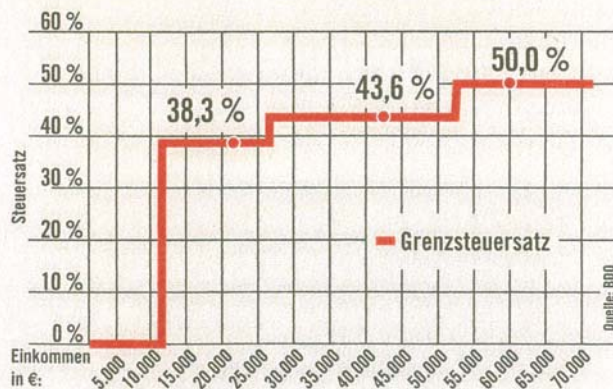
Steuersparen noch für das Jahr 2006 und Folgejahre durch Verlustbeteiligungsmodelle

Bei natürlichen Personen wird jedes Einkommen über € 51.000,- p. a. mit einem effektiven Grenzsteuersatz von 50% besteuert, womit sich Verlustzuweisungen **aus Verlustbeteiligungen, die steuerlich halten**, in dieser Höhe (in Höhe des effektiven Grenzsteuersatzes) steuermindernd auswirken. Dass auch Jahreseinkommen unter € 51.000,- mit extrem hohen Grenzsteuersätzen belastet sind (zum Teil nur knapp unter 50%) ersehen Sie unter www.rebernig.at unter „Service/Tipps“, ebendort unter „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Merkblätter“, ebendort unter "Effektive Grenzsteuersätze 2003 und Folgejahre".

Einkommen in €*)		effektive Grenzsteuersätze in %			
von ca	bis ca	bis 2003	ab 2005	2004	ab 2005
10.000	10.900	22,37615	38,33333	38,50000	38,33333
10.900	14.500	31,99064	38,33333	38,50000	38,33333
14.500	15.000	35,01872	38,33333	38,50000	38,33333
15.000	18.200	35,01872	38,33333	35,00000	38,33333
18.200	21.800	32,92731	38,33333	35,00000	38,33333
21.800	25.000	45,50040	38,33333	45,50004	38,33333
25.000	35.400	45,50040	43,59615	45,50004	43,59615
35.400	51.000	41,00000	43,59615	41,00000	43,59615
ab 51.000		50,00000	50,00000	50,00000	50,00000

*) Die Tarifstufen sind auf ganze 100 € gerundet. Der Spitzensteuersatz von 50 % beginnt beim Tarif 2003 und 2004 ab 50.870 €, beim neuen Tarif erst ab 51.000 €.

Hohe Steuersätze bewirken auch hohes Sparpotenzial



● **Steuertarif:** Jahreseinkommen bis 10.000 Euro (nach Abzug von Absetzposten und Sozialversicherung) bleiben steuerfrei. Das entspricht bei Arbeitnehmern rund 15.770 Euro Jahresbrutto. Ein darüber hinaus verdienender Euro wird bereits mit 38,3 Prozent besteuert. Ab 25.000 Euro Jahreseinkommen kassiert der Fiskus 43,6 Prozent, ab 51.000 Euro den **Höchstsatz von 50 Prozent**. Das heißt umgekehrt: Ein Euro Absetzposten spart bis zu 50 Cent.

Auch wenn der Spitzensteuersatz (Grenzsteuersatz) im Bereich der Einkommensteuer wie o.a. für die Jahre ab 2005 weiterhin mit 50% festgelegt ist, ist nicht auszuschließen, dass eine künftige Regierung den Spitzensteuersatz (und damit auch den effektiven Grenzsteuersatz) für spätere Jahre u.a. infolge der EU-„Steuer-Konkurrenz“ auf z.B. 42% herabsenkt.

Die steuerliche Vorteilhaftigkeit einer Verlustbeteiligung durch natürliche Personen (vorausgesetzt der Verlust bzw. die Verlustzuweisung an Anleger wird steuerlich anerkannt) **ist umso höher, je höher der jeweilige Spitzensteuersatz (Grenzsteuersatz) ist.** Soweit man (in Österreich) aus einer Verlustbeteiligung noch heuer steuerlich 50% als Vorteil lukrieren kann und spätere Gewinnzuweisungen z. B. nur mit 42% versteuern müsste, würde daraus ein zusätzlicher 8%-Vorteil einer **Verlustbeteiligung (noch heuer)** resultieren. Dabei gilt es jedoch auch die sonstigen Vor- und Nachteile sowie Chancen und Risiken von am Markt befindlichen Beteiligungsmöglichkeiten (gewerbliche Beteiligungen, Immobilienvorsorgebeteiligungen) zu beachten. **Nachdem wir uns seit Jahren intensiv mit Beteiligungen (auch Konzeptionen) beschäftigen, können wir Sie zu den Chancen und Risiken und zur Sinnhaftigkeit einer Beteiligung (Beteiligung noch heuer) und einer zu erwartenden Rentabilität sowie auch im Hinblick auf die Chance der steuerlichen Haltbarkeit der Verluste bestens beraten.**

Von steuerlichen Aspekten alleine sollte eine Beteiligung in keinem Falle abhängen, relevant sind die betriebswirtschaftlichen Erwartungen (die erwarteten Geldab- und -zuflüsse) insgesamt. Stehen diesbzgl. Ertragserwartungen in einer vernünftigen Relation zum jeweiligen Risiko, dann ist eine Beteiligung (die u. a. auch mit den o. a. Steuervorteilen ausgestattet ist) in Erwägung zu ziehen.